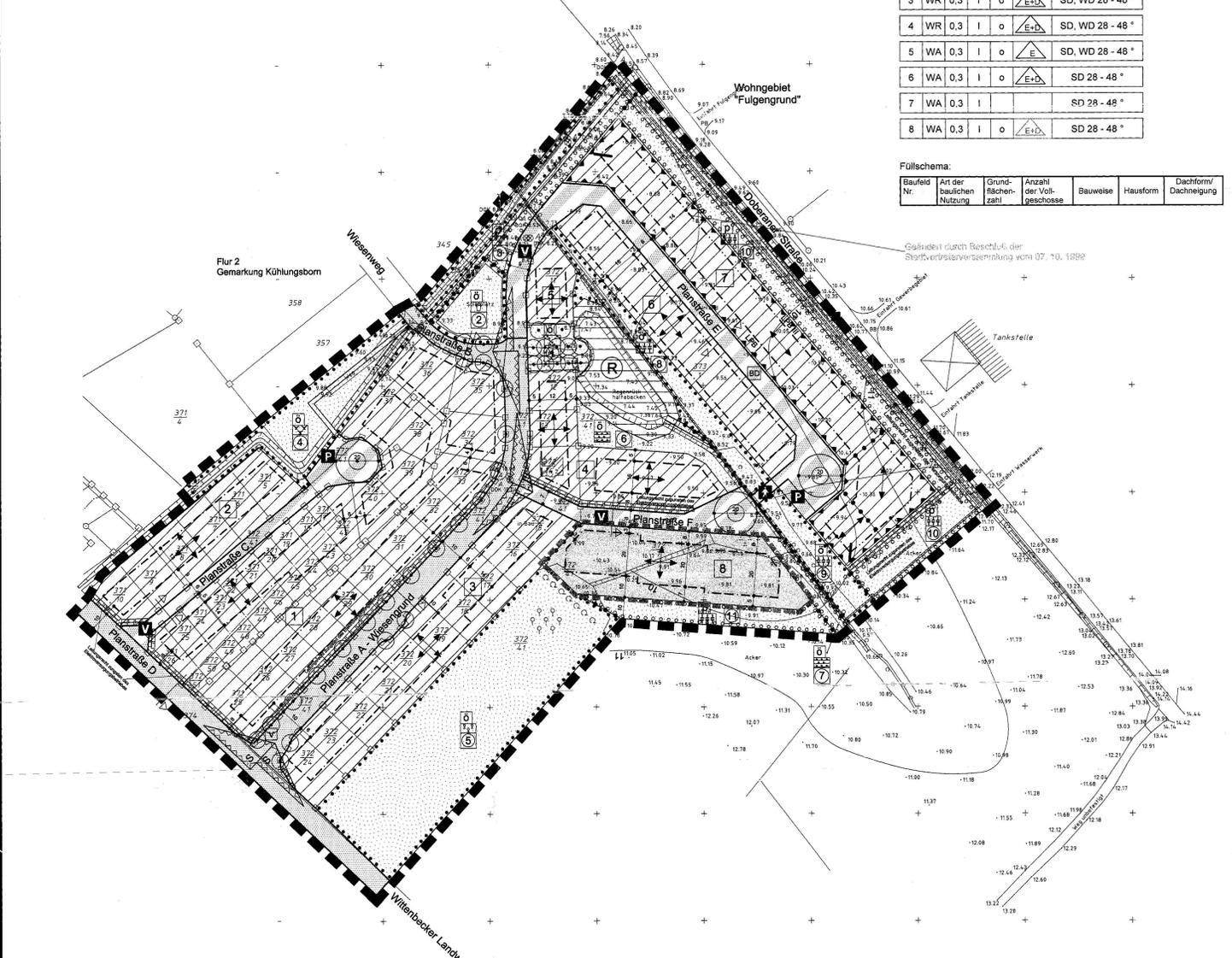
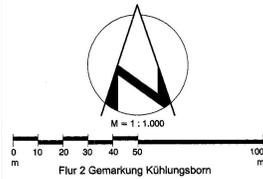
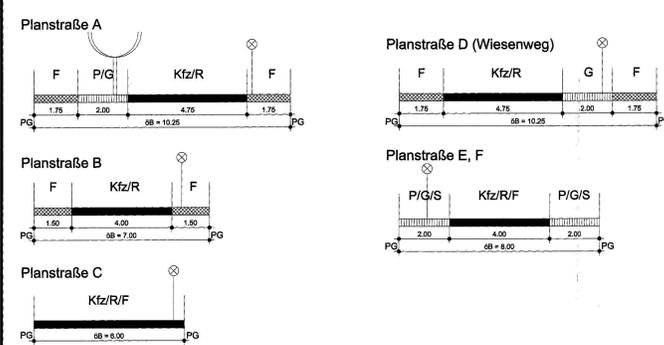


# SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, FÜR BAUGRENZE UND HAUSFORM IM BAUFELD 8, SÜDLICH DER PLANSTRASSE F IM EIGENHEIMGEBIET „MÜHLENBLICK I“, SÜDLICH DER DOBERANER STRASSE, NÖRDLICH DER BEBAUUNG AM WIESEGRUND IN KÜHLUNGSBORN

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



### empfohlene Straßenquerschnitte M 1: 100 Maße in m



Kfz = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche;  
S = Sicherheitsstand; Str = Straßeneinzieher; OB = öffentlicher Bereich; PG = Privatgrundstück

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie des § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V, 1998 S. 468 und 912) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 08. 11. 2001 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für Baugrenze und Hausform im Baufeld 8 südlich der Planstraße F im Eigenheimgebiet „Mühlenblick I“, südlich der Doberaner Straße, nördlich der Bebauung am Wiesegrund in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

1	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
2	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
3	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
4	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
5	WA	0,3	I	o	E	SD, WD 28 - 48 °
6	WA	0,3	I	o	E+D	SD 28 - 48 °
7	WA	0,3	I	o		SD 28 - 48 °
8	WA	0,3	I	o	E+D	SD 28 - 48 °

Baufeld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform/Dachneigung
-------------	---------------------------	------------------	--------------------------	----------	----------	----------------------

Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. 10. 1998

Koordinierung: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Stadtamt Ostseebad 43, 18225 Ostseebad Kühlungsborn  
Legellen, M 1:1000, Vermessungsbüro Weick, eBV, Ostseebad 43, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, Tel.: 038203 / 8420, Fax: 038203 / 942-35  
Planverfasser: Sierck, Architektur - Stadtplanung - Landschaftsplanung - Verkehrsplanung, Regionalentwicklung, Umwelttechnik, Grünflächenmanagement, 23, 23905 Wismar, Tel.: 03841 / 200345, Fax: 03841 / 211963  
Planverfasser: Architekt- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock, Architekt- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock, Dr.-Ing. Frank Mohr, Köhlerstr. 4, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, Tel.: 03841 / 200345, Fax: 03841 / 211963

### PLANZEICHENERKLÄRUNG für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 59).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Allgemeine Wohngebiete WA	(§ 4 BauNVO)
	Baugrenze	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Firstrichtungen	

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 59).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Reine Wohngebiete WR	(§ 3 BauNVO)
	Allgemeine Wohngebiete WA	(§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
0,4 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4  
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 1

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise  
g Geschlossene Bauweise  
nur Hausgruppen zulässig  
E Einzelhäuser zulässig  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
SD Satteldach  
WD Walmdach  
Baulinie  
Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie  
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:  
P Öffentliche Parkfläche  
Fußgängerbereich  
Verkehrsberuhigter Bereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEIHEITUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung:  
R Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen  
öffentliche Grünflächen  
private Grünflächen  
Zweckbestimmung:  
P Parkanlage  
Spielplatz  
Wiesenfläche  
Schutzgrün  
naturnahe Grünfläche  
Straubswiese

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNDLICHKEIT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen  
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
Sichtdreieck  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V

Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen  
Firstrichtungen  
Firstrichtungen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME  
BD Bodenkennwertstelle (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

10/9 vorhandene Höhe nach HN  
2 Nummer des Baufeldes, hier: 2  
1/1 Nummer der Grünfläche, hier: 1  
37/2 vorhandene Flurstücksgrenze  
Flurstücksbezeichnung  
Bemaßung (z.B. 20 m)  
Höhenlinie, voller Meter  
Schnittführung  
LPB Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109  
vorhandene hochbauliche Anlage

## TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen  
Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
1. in Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
Grundstückflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
2. Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur im Abstand von mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie und innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig.  
Höchstzulässige Wohnungszahl: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
3. Im Plangebiet sind pro selbständigen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen, pro Doppelhaus nicht mehr als 4 Wohnungen, zulässig.  
Von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtdreiecke): § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB  
4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenoberkante zulässig.  
Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
5. Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, dass Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.  
6. Je Hauptwohnung sind zwei Pkw-Stellplätze, je Einliegerwohnung ist ein weiterer Pkw-Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.  
Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB  
7. Leitungsrechte umfassen die Befugnis, Vor- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Baumpflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.

Grünordnung: § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 a, b und Abs. 1a BauGB  
8. Die mit dem Planzettel belegten öffentlichen und privaten Grünflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in einer stufen aufgebauten Heckenform anzulegen. Dabei sind die Flächen in Reihen parallel zur Längsseite auf Lücke zu bepflanzen.  
Pflanzhöhe: 1 Gehölz je 2 m<sup>2</sup>, 1 Baum (Oberhälte) je 30 m<sup>2</sup>.  
Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden:  
Bäume (Heister 2 x verpflanzt, mit Ballen 200-250 cm hoch):  
Eiche, Winter-Linde und Stieleiche  
Strauch-/Größgehölze (2 verpflanzt, 4/5 Triebe, 100-150 cm hoch):  
Feld-Ahorn, Haselnuss, Hainbuche, Kornelkirsche, Heckenkirsche, Holz-Apfel, Schiele, Eberesche, Salweide, Schwarzer Hölzler, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball  
9. Park- und Stellplätze sind aus durchsickerungsfähigem Material herzustellen (Schotterrasen, Schotterpflaster, Rasengraspflaster, Sickerpflaster).

10. Entlang der Planstraßen sind folgende Baumpflanzungen vorzunehmen:  
Planstraße D, E, F: Schwedische Meiborn  
Planstraße C: Gefülltblühende Roßkastanie  
Straßenbegrenzung: Schneebere, Fingerstrauch  
11. Die ausgefallenen Alleebäume sind in einem Abstand von ca. 15 m entlang der Doberaner Straße art- und sortenreig zu ersetzen.  
12. Die mit der Zweckbestimmung „Wiesenfläche“ ausgewiesenen Flächen sind als extensive Wiesen anzulegen.  
Diese Flächen sind als Landschaftsrassen anzulegen und nicht zu düngen. Die weitere Artenzusammensetzung bleibt weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen.  
Pflege: 1. Jahr 3 x mähen, ab dem 2. Jahr 2 x mähen; das Schnittgut darf nicht auf den Flächen verbleiben.  
13. Die mit der Zweckbestimmung „Straubswiese“ ausgewiesene Fläche ist unter dem vorhandenen Oberboden als extensive Wiese anzulegen.  
Die Anlage und Pflege wie in Punkt 12.  
14. Die in der Planzeichnung dargestellten naturnahen öffentlichen Grünflächen (Nr. 3 und 4) sind extensiv zu nutzen. Die Fläche ist mit einer Initialpflanzung bzw. -saat zu versehen und dann der Sukzession zu überlassen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:  
15. Die entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb des Geltungsbereichs ausgleichbar.  
Als Ausgleichsmaßnahmen gelten:  
1. die Bereitstellung und Herrichtung der Ackerfläche als Anpflanzungsfläche für Gehölze in Form von Schutzgrün, auf der vollen Breite des Anliegergrundstückes - gem. Nr. 3;  
2. die extensive Bewirtschaftung einer neu anzulegenden Wiese unter der Obstgehölzfläche - gem. Nr. 13;  
3. die privaten Grünflächen - gem. Nr. 8  
Auf Grund der zwei Realisierungsabschnitte gelten auch getrennte Zuordnungen der Ausgleichsmaßnahmen:  
Realisierungsabschnitt Baufeld Ausgleichs-Grünfläche Kostenumfang  
A 4 und 6 11 und 5 33.410,00 DM  
B 6 und 7 10 62.380,00 DM

Die Kosten für die Sammelausgleichsmaßnahmen und die Realisierung können entsprechend der Realisierungsabschnitte auf die Verursacher bzw. Erschließungsträger umgelegt werden.  
Immissionsschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB  
16a. Gebäude innerhalb des Baufeldes 7 sind nur mit einer Firstausrichtung gemäß Planzeichnung zulässig. Der bauliche Abstand zwischen zwei Einzelhäusern innerhalb des Baufeldes 7 soll nicht mehr als 10 m betragen. Die Staufläche zwischen zwei Einzelhäusern ist durch ein 4 m hohes Hindernis mit einer Mindestschalldämmung von R<sub>w</sub> = 25 dB(A) zu schließen. Nebenanlagen und Garagen, die dem Schallschutz dienen, sind zwischen Bäumen und Grundstücksgrenze zulässig.  
16b. Die Außenbauteile schützender Räume sind bezüglich ihres resultierenden bewerteten Schalldämm-Maßes „*art. R<sub>w</sub>res*“ so auszugestalten, dass die Forderungen der DIN 4109 erfüllt werden. Die Festlegung des lärmpegelbereichs, resultieren- den bewerteten Schalldämm-Maßes „*art. R<sub>w</sub>res*“ soll auf der Grundlage der Tabelle 8 der DIN 4109 erfolgen.  
16c. Im Baufeld 7 sind folgende Lärmpegelbereiche einzuhalten:  
LPB III (61 - 65 dB(A)) an den Fassaden und Dächern in Richtung Doberaner Straße auf dem Grundstück und an den Giebelwänden des Daches.  
LPB I (bis 55 dB(A)) an den Fassaden und Dächern in Richtung Planstraße E.  
16d. gestrichen Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. 10. 1998

Höhenlagen: § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB  
17. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) im Plangebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf die Fahrbahnmitte der zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen im Winkel von 90°, ausgehend von der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront, nur im Umfang bis zu +/- 0,70 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1 : 3 oder flacher auszubilden.  
18. Die Höhe Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe darf im Baueigentum max. 0,50 m über Niveau der erschließenden Straße liegen. Vorhandene Gebäude sind von dieser Festsetzung ausgenommen.  
19. Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Traufhöhe mit 4,0 m und die Firsthöhe mit 10,0 m festgesetzt. Bezugsmaß für die Erdgeschossfußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden Verkehrserschließung des jeweiligen Einzelgrundstückes dienenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand.

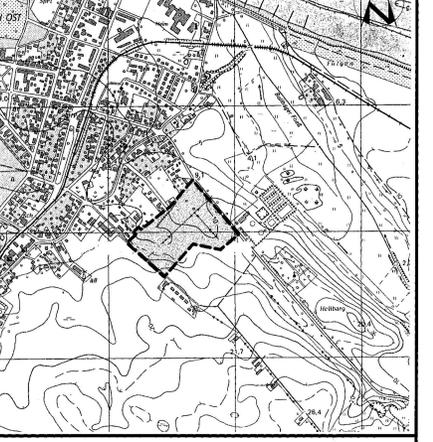
Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V  
20. Im Plangebiet sind nur rote bis rotbraune Dachendeckungen zulässig.  
21. Die beiden Hälften eines Doppelhauses sind nur in einheitlicher Material- und Farbwahl für die Außenwände und die Dachhaut zulässig.  
22. Einfriedungen müssen von den Straßenbegrenzungslinien mindestens 0,5 m Abstand einhalten.  
Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum hin sind nur mittels Heckpflanzungen als Heimbuchen- oder Feldahornhecken in Kombination mit senkrechten Holzstaketten, diese jedoch deutlich untergeordnet, zulässig.  
Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

HINWEISE:  
A In der als Bodenkennwertstelle gekennzeichneten Fläche muss im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten die tiefergehende Bergung und Dokumentation der bekannten und der aufgrund der topografischen Situation zu erwartenden Bodenkennwerte sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 9 Abs. 5 LBO M-V). Nachweislich Vorwissen Nr. 1 vom 14. 01. 1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodenkennwerte ist das Landesamt für Bodenkundepflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.  
B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie - abartiger Geruch - anormale Färbung - Ausstritt von versauernden Flüssigkeiten - Ausgasen oder Risse alter Abgrabungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer oder Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KW-AbfG) vom 27. 09. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 03. 1998 (BGBl. I S. 502), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KW-AbfG.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Bebauungsplan ist am 08. 07. 1997 in Kraft getreten.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001  
  
Bürgermeister
- Die 1. Änderung der Bebauungsplan-Satzung ist seit 18. 01. 2000 wirksam.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001  
  
Bürgermeister
- Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 03. 05. 2001 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur beabsichtigten 2. Änderung ist durch Aushang vom 07. 05. 2001 bis zum 16. 05. 2001 erfolgt.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001  
  
Bürgermeister
- Die von der Satzung über die 2. Änderung befristeten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. 06. 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001  
  
Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03. 05. 2001 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001  
  
Bürgermeister
- Die Entwürfe zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26. 06. 2001 bis zum 27. 07. 2001 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zur Änderung des Bebauungsplanes während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 19. 06. 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001  
  
Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08. 11. 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001  
  
Bürgermeister
- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 08. 11. 2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08. 11. 2001 gefasst.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001  
  
Bürgermeister
- Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ist mit Schreiben vom 10. 12. 2001 gemäß § 9 Abs. 2 BauNutzungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) i.V.m. § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzV) angezeigt worden.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001  
  
Bürgermeister
- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgestellt.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 08. 04. 2002  
  
Bürgermeister
- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 17. 02. 2002 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 15. 02. 2002 in Kraft getreten.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 08. 04. 2002  
  
Bürgermeister

Lage im Stadtgebiet, M 1: 10.000



STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN  
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für Baugrenze und Hausform im Baufeld 8, südlich der Planstraße F im Eigenheimgebiet „Mühlenblick I“, südlich der Doberaner Straße, nördlich der Bebauung am Wiesegrund in Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 08. 04. 2002  
  
Bürgermeister